Beilage zur Nr. 17 des nichtofficiellen Theiles der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Statut

der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Entnommen der Beilage zu Nr. 10 der Senats-Zeitung d. J.)

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben: „Dem sei also.„
St. Petersburg, den 23. Januar 1858.

§ 1.

In Grundlage der, dem Rigaschen Börsen-Comité durch die Allerhöchsten Befehle vom 18. Mai 1853 und 14. Februar 1857 verliehenen Rechte wird eine Actien-Compagnie zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Riga und Dünaburg gegründet. Diese Compagnie erhält die Benennung:

„Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft."

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Riga.

§ 3.

Die Gesellschaft nimmt ihren Anfang vom Tage der durch Subscription bewerkstelligten Vertheilung der im § 4 dieses Statuts bezeichneten Actien und hat eine Dauer von fünfundsiebenzig Jahren, gerechnet vom Tage der vollständigen Beendigung der Bahn und der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie.

Nach Vertheilung aller Actien auf dem Wege der Subscription beruft der Rigasche Börsen-Comité unverzüglich eine allgemeine Versammlung der Actionaire zur Wahl der Directoren der Gesellschaft, wie solches weiter unten im § 24. bestimmt ist.

§ 4.

Das Anlage-Capital der Gesellschaft wird auf zehn Millionen zweimalhunderttausend Rubel Silber festgestellt und auf 81,600 Actien vertheilt, jede Actie zu hundertfünfundzwanzig Rubel oder

zu 134 Preuß. Thlr.
zu 500 Francs
zu 20 £ Sterl.
} für 125 Rubel Silber.

Für das obenbezeichnete Capital von 10,200,000 Rbl. verleiht die Staats-Regierung der Gesellschaft eine Garantie von 4 1/2 %, d. i. viermalhundertneunundfunfzigtausend Rubel Silber an reiner jährlicher Einnahme. Aus dieser Summe sind sowol die Renten, als auch die Tilgung der Actien zu bestreiten.

Diese Garantie tritt in Kraft mit dem Momente der vollständigen Beendigung und Eröffnung (§ 45) der Riga-Dünaburger Eisenbahn auf zwei Schienenwegen und erstreckt sich bis zum Ablaufe von fünfundsiebenzig Jahren.

§ 5.

Wenn in Folge der Garantie aus der Kroncasse irgend ein Zuschuß zu den Einnahmen der Gesellschaft geleistet worden, um die von der Staats-Regierung garantirte jährliche Summe von viermalhundertneunundfunfzigtausend Rubel Silber auf ihren vollen Betrag zu bringen; so wird, zur Wiedererstattung dieser Ausgabe, in den folgenden Jahren der gesammte Ueberschuß der reinen Einnahme über viermalhundertneunundfunfzigtausend Rubel so lange verwandt, bis der aus der Kroncasse gewährte Zuschuß nebst 4 % jährlicher Rente getilgt worden.

§ 6.

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Herstellung der Bahn sind der Staats-Regierung fünf Procent des Anlage-Capitals als Depositum bereits vorgestellt worden, welches in den Reichs-Credit-Anstalten bis zur vollständigen Beendigung der ganzen Bahn und der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie aufzubewahren und sodann, in genauer Grundlage der Anmerkung 5 zum Artikel 13 des Ustavs der Wege-Communication T. XII des Swod der Gesetze, Fortsetzung IX, der Gesellschaft zurückzugeben ist.

§ 7.

Nach Ablauf des oben (§ 4) bezeichneten 75-jährigen Zeitraums ist die Gesellschaft verpflichtet,

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 17. Пятница, 14. Февраля — Freitag, 14. Februar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 27. Januar c., Nr. 22 ist der dimittirte Collegienrath Gläse als Beamter zu besondern Aufträgen der VII. Classe beim Kriegsgouverneur von Riga und General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland angestellt worden.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Ukases an das K. K. Ordens-Capitel vom 3. November 1857 ist nach Würdigung der Ritter-Duma zur Belohnung für 35-jährigen untadelhaften Dienst im Classenrange der Chef der Revalschen Telegraphen-Station, Major Baron von Maydell zum Ritter des Ordens des heil. apostelgleichen Fürsten Wladimir, 4. Classe Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 23. Januar c. ist der dimittirte Arzt, Collegien-Assessor Todleben als außeretatmäßiger Ordinator beim Hospital „Maria Magdalena" in St. Petersburg angestellt, und der Tischvorstehersgehilfe beim Moskauschen Kameralhofe, Collegien-Secretair Schilling auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 25. Januar c. ist der Rentmeister- und Executor der Livländischen Gouv.-Bau- und Wege-Commission, Gouvernements-Secretair Gallmeister zum Collegien-Secretair befördert worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort von demselben Tade sind als verstorben aus den Listen gestrichen: der jüngere Controlleursgehilfe bei der Reichsschuldentilgungs-Commission, Titulairrath Riesenkampff und der Schiffs-Inspector des Arensburgschen Zollamts, Gouvernements-Secretair Hesse.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls an K. K. Ordens-Capitel vom 3. November 1857 ist das Mitglied des Revalschen Zollamtes Michael Lohmann zum Ritter des St. Wladimir-Ordes 4. Classe Allergnädigst ernannt worden.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird auf desfallsiges Ansuchen des Rigaschen Raths und beziehentlich nach erfolgter Genehmigung des Herrn Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der bei Unzulänglichkeit der Stadtmittel auf die Einwohner zu vertheilenden Polizei-Abgaben für das Jahr 1858 in folgendem Betrage bewerkstelligt werden soll und zwar:

I. von den Immobilien der Stadt und der Vorstädte von dem Kapitalwerthe von 100 Rlb. (nach der neuen Abschätzung) — 20 Kop. S.

II. von den Unbesitzlichen:

			R.	K.
a)	von den Kaufleuten	I. Abth.	35 R.	— K.
	„ „ „	II. „	17 „	50 „
	„ „ „	III. „	8 „	— „
b)	„ „ von Renten Lebenden		17 „	50 „
c)	„ „ Gelehrten u. Künstlern		10 „	— „
d)	„ „ Handlungs-Commis I. Abtheilung		7 „	50 „
	„ „ Handlungs-Commis II. Abtheilung		3 „	50 „
e)	„ „ Handwerkern	I. Abth.	5 „	— „
	„ „ „	II. „	3 „	— „
f)	„ „ zum Bürgeroklad angeschriebenen Beisassen		2 „	— „

Zugleich werden sämmtliche Einwohner von der Livländischen Gouvernements-Regierung angewiesen, diese Polizei-Abgaben an die von dem Stadt-Cassa-Collegio autorisirten Einkassirer zur Vermeidung unfehlbar eintretender Execution in Frist von 14 Tagen nach Vorzeigung der Quittung abzutragen. Nr. 651.

* * *

Laut Bericht des IV. Rigaschen Kirchspielsgerichts sind auf dem Gute Klein-Roop aus der Gebietslade 124 Rbl. 77 Kop. S. und ein Rentenbrief Nr. spec. I Nr. 237 ingrossirt auf das Rujen-Großhofsche Kanger-Gesinde-Grundstück, gestohlen worden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden demnach Alle und Jeder hiemit

gewarnt, den oberwähnten Rentenbrief anzunehmen und ist wenn Jemand solchen umsetzen wollte die nächste Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen.
Nr. 577.

* * *

Auf Grund eines Allerhöchsten Befehls Sr. Kaiserlichen Majestät soll die im Ehstländischen Gouvernement befindliche Appanage-Besitzlichkeit, bestehend aus den 4 Gütern Waldau, Hermet, Allo und Kappel nebst Beigütern auf öffentlichem Torge verkauft werden. Der Torg hiezu wird am 10. März und der Peretorg drei Tage darauf in der Stadt Reval abgehalten werden.

Vorstehendes wird auf desfallsige Requisition des Appanagen-Departements des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiemit bekannt gemacht.
Nr. 1996. 1

* * *

Sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands wird hierdurch vorgeschrieben, die genauesten Nachforschungen in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken nach dem verabschiedeten Gemeinen der Leib-Garde Pionier-Division zu Pferde Joseph Schuris anzustellen und im Ermittelungsfalle über den Aufenthaltsort desselben dem Livländischen Civil-Gouverneur zu berichten.
Nr. 1176.

* * *

Da die Norwegische Unterthanin Matrosen-Wittwe Anna Maria Lopson die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren und ihrer Tochter Henriette Charlotte Ottilie Aufenthaltsschein, ertheilt vom Livländischen Civil-Gouverneur am 4. März 1857, Nr. 524, verloren habe, so werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, die erwähnte Legitimation im Auffindungsfalle an den Livländischen Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten derselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 1141.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. bringt das Kais. Pernausche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach die Frau Caroline von Stern, geb. von Patkull nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem Frau Supplicantin eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen Gute Friedrichsheim die auf schatzfreiem Hofeslande fundirte Kille-Mühle in dem Hakenanschlage von 1 Thl. 50 Groschen auf den in dem Verbande der Bauergemeinde des genannten Gutes befindlichen Herrn Müllermeister Eduard Hassel für den Preis von 2700 Rbl. — schreibe zweitausend siebenhundert Rubel — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß — nachdem die Oberdirection der Livländischen Credit-Societät in die Corroboration erwähnten Contracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte derselben an dieses Grundstück durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden, das genannte Grundstück vielmehr für die auf dem Gute Friedrichsheim ruhende Pfandbriefsschuld nach wie vor verhaftet bleibt, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Livländischen Credit-Societät tretende, oft gedachte Grundstück bestimmt und dasselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden — selbiges Grundstück dem Käufer Eduard Hassel, als freies, von allen auf dem Gute Friedrichsheim lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwanigen Erben angehören soll; als hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publikation, der Corroboration des betreffenden Kaufcontractes vorgehend, Allen und Jedem, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Friedrichsheim formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefsforderung — zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate richterlich corroborirt und somit der Verkauf der Kille-Mühle vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück qu. mit allen Appertinentien dem Müllermeister Eduard Hassel erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu achten hat.

Fellin, den 4. Februar 1858. Nr. 67. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. füget das Kaiserlich-Rigasche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Besitzer des Gutes Posendorf Herrn Gottlieb Georg Baron

Wolff nachgesucht worden, eine Publikation in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn Gottlieb Georg Baron Wolff eigenthümlich gehörigen Gute Posendorf folgende zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen 9 Grundstücke:

1) Panel, groß 31 Thl. 48 Grsch. auf den Bauern Jahn Fokrot für den Preis von 4144 Rbl. 36 Kop.
2) Lischke, groß 35 Thl. 7 Grosch. auf den Bauern Andres Beldau für den Preis von 4330 Rbl. S.
3) Jähne, groß 30 Thl. 69 Grsch. auf den Bauern Jakob Riesberg für den Preis von 3753 Rbl. 43 Kop. S.
4) Kabber, groß 43 Thl. 44 Grsch. auf den Bauern Adam Ohsoling für den Preis von 5536 Rbl. S.
5) Ahbelit, groß 27 Thl. 30 Grsch. auf den Bauern Heinrich Ohsoling für den Preis von 4044 Rbl. S.
6) Gumse, groß 29 Thl. 70 Grsch. auf den Bauern Jahn Putning für den Preis von 3664 Rbl. S.
7) Gumskaln, groß 20 Thl. 9 Grsch. auf den Bauern Heinrich Ohsoling für den Preis von 3048 Rbl. S.
8) Lotzer, groß 21 Thl. 84 Grsch. auf den Bauern Heinrich Ohsoling für den Preis von 3026 Rbl. S.
9) Kiaukul, groß 46 Thlr. 1 Grsch. auf die Bauern Krisch und Andres Kahrklin für den Preis von 6725 Rbl. 25 Kop. S.

dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte — und nachdem vom Kaufschillinge für sämmtliche 9 Gesinde 6000 Rbl. bei der Oberverwaltung der Bauer-Rentenbank deponirt worden, — übertragen worden sind, daß diese Grundstücke den benannten Käufern, als freies von allen auf dem Gute Posendorf lastenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben, angehören sollen, und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagter Kaufcontracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an die verkauften 9 Grundstücke durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt worden und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Posendorf ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexu mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretenden obgenannten Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuch willfahrend, kraft dieser Publikation, der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorangehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Posendorf formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publikation, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser 9 Grundstücke vollzogen werden soll, als weshalb dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren resp. Pfandbriefsforderung, ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. von dem Gute Posendorf verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, so weit selbige ausreichen, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. Nr. 196.

Wolmar, den 27. Januar 1858. 1

* * *

Demnach bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben eingelieferte Testament der hieselbst verstorbenen Wittwe Maria Elisabeth Dwaragoff, verehelicht gewesenen Willmann und geborenen Marie am 14. März d. J. Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll; als wird solches allen Denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren, ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger defunctae an deren Nachlaß, wie auch an das durch sie mittelst am 29. Mai 1853 geschlossenen und am 2. Juni 1853 bei diesem Rathe corroborirten Contracts an den hiesigen Klempnermeister Friedrich G. Moritz verkaufte Haus geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen; so wie denn auch alle etwaigen Schuldner defunctae hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu

melden und ihre Schuldposten zu berichtigen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen. Nr. 129.
Fellin-Rathhaus am 30. Januar 1858. 1

* * *

Demnach auf desfalls geschehenen Antrag bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben am 9. Januar 1848 eingelieferte versiegelte Testament des hieselbst verstorbenen Bäckermeisters Johann Carl Peters, so wie das am 4. Mai 1851 auch versiegelt eingelieferte Testament der hieselbst verstorbenen, verwittweten Hutmachermeisterin Wilhelmine Eschscholtz am 14. März d. J. Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll; als wird solches allen Denen, die dabei interessirt sind desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider diese Testamente protestiren, ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger der obgenannten beiden verstorbenen Personen geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen, so wie denn auch alle etwaigen Schuldner der vorbenannten beiden Verstorbenen hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen. Nr. 132.
Fellin-Rathhaus am 30. Januar 1858. 1

Bekanntmachungen.

Am 22. d. M. Vormittags 11 Uhr werden auf der Papierfabrik zu Wangasch cr. 46 Pud Lumpen öffentlich versteigert werden und haben etwanige Kaufliebhaber sich zum angezeigten Termin in Wangasch einzufinden. Nr. 924.
Riga-Ordnungsgericht den 10. Febr. 1858.

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 16. bis zum 31. Januar c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

16. Jan. Adam Feddor v. G. Moritzberg.
18. „ Jahn Drappan v. G. Kokenhusen.
19. „ Maria Bergmann v. G Dahlen.
23. „ Maria Swikezelm v. G. Adjamünde.
27. „ Constantin Jwanow v. Schlock.
27. „ Dahrte Pulpe v. G. Dahlen.
28. „ Ella Riemann v. G. Cabbal.
30. „ Anna Petersohn v. G. Wohlershof.

Riga-Rathhaus, den 5. Februar 1858. Nr. 124.

* * *

In Gemäßheit des § 3 des am 23. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Status der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft ladet der Rigasche Börsen-Comité die Actionaire dieser Gesellschaft hierdurch ein, am 29. März/10. April c. um 11 Uhr Vormittags im Locale des Börsen-Comités zur ersten General-Versammlung erscheinen zu wollen, um die statutenmäßige Wahl der Directoren zu vollziehen, den Etat derselben zu bestimmen und sodann auf die Anträge der constituirten Direction die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die in Riga anwesenden Actionaire werden ersucht, fünf Tage vor der General-Versammlung und nicht später als bis zum 28. März/9. April durch Vorzeigung ihrer Actienscheine in der Canzellei des Börsen-Comités zum Eintritte in die Versammlung und zur Stimmgebung sich zu legitimiren und Eintritts-Karten in Empfang zu nehmen. Auswärtige Actionaire können sich durch stimmberechtigte Actien-Besitzer vertreten lassen. Die zu solchem Zwecke ertheilten Vollmachtschreiben, müssen aber in Betreff der durch Vorzeigung der Actienscheine nachzuweisenden Befugniß zur Bevollmächtigung beglaubigt sein und zwar in London von dem dortigen Bord der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 18. Cannon Street, in St. Petersburg von dem Kaufmann erster Gilde Alexei Jadimirowski, große Morskoi, Haus Jadomirowski Nr. 21, an allen übrigen Orten aber von einem öffentlichen Notar oder einer Gerichtsbehörde. Diese Vollmachtschreiben sind von den bevollmächtigten Actionären ebenfalls fünf Tage vor der General-Versammlung und nicht später als bis zum 28. März/9. April in der Kanzellei des Börsen-Comités zu produciren.

Nach § 34 des Statuts hat jeder Actionair das Recht der General-Versammlung beizuwohnen; ein Stimmrecht können aber nur ausüben: die Besitzer von 10 Actien mit einer Stimme,

von funfzig Actien mit zwei Stimmen, von zwei hundertfunfzig Actien mit drei Stimmen, von fünfhundert Actien mit vier Stimmen und von tausend Actien und mehr mit fünf Stimmen. Mehr als fünf Stimmen darf Niemand exerciren.

Riga, den 10. Februar 1858.

* * *

Da zur weitern Abtragung der Festungswerke im Laufe dieses Jahres folgende Arbeiten ausgeführt werden sollen: 1) die Erbauung dreier steinerner Brücken, — 2) die Befestigung des Ufers eines neu zu bildenden Canals in einer Ausdehnung von cr. 900 Faden, — 3) die Ausfüllung des alten Stadtgrabens mit ungefähr 30,000 Kubikfaden Erde und die Aufführung von drei Dämmen, — so werden alle Diejenigen, welche die Leistung dieser Arbeiten zu unternehmen geneigt sein sollten, von der Commission zur Abtragung der Festungswerke desmittelst aufgefordert zur Verlautbarung ihrer Forderungen auf dem am **1. März d. J. um 1 Uhr Mittags** im Local Eines Löbl. Stadt-Cassa-Collegii abzuhaltenden Torgtermin zu erscheinen. Die speciellen Anschläge und Pläne der auszuführenden Arbeiten, so wie die Licitations-Bedingungen sind in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegii einzusehen, woselbst auch bis spätestens am 26. Februar die Bedingungen unterschrieben und die erforderlichen Saloggen beigebracht werden müssen.

Riga, den 6. Februar 1858. Nr. 9. 1

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ города Риги вызываетъ симъ всѣхъ желающихъ принять на себя слѣдующія въ теченіи сего года производимыя работы, — какъ то: 1) постройку трехъ каменныхъ мостовъ, — 2) укрѣпленіе берега вновь предполагаемаго канала на протяженіи около 900 саженъ, — 3) засыпку нынѣшняго крѣпостнаго рва землею въ количествѣ до 30,000 кубическихъ саженъ и устроеніе трехъ плотинъ, — для явленія къ торгамъ на сіи работы въ присутствіе Рижской Коммиссіи Городской Кассы къ 1-му Марту текущаго года въ часъ по полудни для объявленія условій. Подробныя смѣты и планы сихъ работъ, равно какъ и условія, подъ которыми отдаваемы будутъ сіи работы могутъ быть усмотрены въ канцеляріи Коммиссіи Городской Кассы, гдѣ и имѣютъ быть подписаны предварительныя условія и представлены залоги не позже 26. сего Февраля.

Рига 6. Февраля 1058 г. № 9. 1

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ на поставку строительныхъ потребностей, мастеровыхъ и рабочихъ людей, для производства въ семъ 1858 году капитальныхъ и ремонтныхъ работъ по Госпитальнымъ зданіямъ въ Рижской крѣпости.

Для таковыхъ работъ исчислено по смѣтамъ до 11 руб. Къ заподряду подлежатъ разныя строительныя потребности, какъ то: камень, плита, известь, кирпичъ, глина, песекъ, лѣсные матеріалы, желѣзо, гвозди и проч., — равно мастеровые и рабочіе люди.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Командѣ въ слѣдующіе сроки:

Торгъ . . . . . . 24 Февраля
Переторжка . . . . 28 „

Самые торги начнутся въ означенные сроки съ 10 часовъ утра.

Подрядчики, неисполнившіе въ сроки контрактной обязанности, подвергаются на основаніи существующихъ по военному вѣдомству правилъ платежу неустойки отъ 10 до 20% съ суммы неисполненнаго подряда.

Не желающіе участвовать на торгахъ изустныхъ, приглашаются, на основаніи 1628 ст. X. тома свода Законовъ Гражданскихъ (изд. 1842 г.) присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія, наблюдая, чтобы пакеты сіи поступали въ Инженерную Команду не позже 10 часовъ утра въ день назначенный для переторжки; самыя же объявленія писаны были согласно формы приложенной при 1625 ст. того же X тома и не заключали бы въ себѣ цѣнъ общихъ, а на каждый предметъ особо, съ означеніемъ оныхъ прописью и съ изъявленіемъ согласія принять подрядъ въ точности противу предъявленныхъ при торгахъ кондицій.

Подробныя предварительныя условія, съ опредѣленіемъ въ нихъ количества заготовляемыхъ строительныхъ потребностей, можно видѣть на мѣстѣ производства торговъ, заблаговременно и во время самыхъ торговъ.

* * *

Vom Cassa-Collegio der Stadt Lemsal werden hierdurch alle Diejenigen, welche willens sind, die im Laufe dieses Jahres an den hiesigen Stadtgebäuden auszuführenden, auf die Summe von 753 Rbl. 40½ Kop. S. veranschlagten Repa-

raturen zu übernehmen, aufgefordert, sich mit den gesetzlichen Saloggen versehen, zum Torge am 25. und zum Peretorge am 28. Februar a. c. bei diesem Collegio, woselbst die Bedingungen täglich zu ersehen sind, einzufinden. Nr. 1.
Lemsal, Rathhaus den 28. Januar 1858. 1

* * *

Der in dem Stolbenschen Sille-Kruge wohnende Julius Stallun hat im Juni-Monat v. J. auf der St. Petersburger Poststraße zwischen den Gütern Groß-Roop und Stolben folgende Gegenstände gefunden:

1) einen alten Pelz von grauem Katzenfell mit Damentuch überzogen,
2) eine schwarze Damen-Boa,
3) einen alten Muff von schwarzem Fellwerk,
4) drei kleine quadrirte Daunen-Bettkissen,
5) einen alten Bettlaken,
6) eine baumwollene Decke, in die die Sachen gehüllt gewesen.

Der Eigenthümer dieser Sachen wird von dem 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte aufgefordert, sich mit gehöriger Legitimation versehen zum Empfange dieser Sachen spätestens bis zum 1. August d. J. bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden.
4. Rig. Kirchspielsgericht, Wainsel den 31. Januar 1858. Nr. 177. 1

* * *

Alle Individuen ohne Ausnahme, sie mögen legitimirt oder nicht legitimirt sein, die zu den Gütern des V. Dörptschen Kirchspielsgerichtlichen Bezirks bei der Revision 1850 und durch die Umschreibungen incl. 1857 angeschrieben sind, werden hierdurch aufgefordert, sich sofort und allerspätestens bis zum 15. März d. J. behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bei ihren resp. Gemeinden zur Angabe ihrer und ihrer Familienglieder zu melden, bei der Verwarnung, daß gegentheils, auf sie und diejenigen, die sie ohne Nachweis über die geschehene Anschreibung zur jetzigen 10. Reichs-Seelenzählung dulden sollten, die gesetzlichen Verantwortlichkeiten fallen sollen.

Verzeichniß der Güter:

1. Kirchspiel Pölwe — publ. Werrohof, Alt-Koiküll, Klein-Koiküll, Heimadra, priv. Waimel, Waimel-Neuhof, Tilsit, Alexandershof, Kioma, Tödwenshof, Perrist, Neu-Koiküll, Sarjerw, Wira, Appelsee, Parzimois und Pölwe Pastorat.
2) Kirchspiel Kannapäh — priv. Pölks, Hurmi, Serrist, Errestfer, Alt-Pigant, Korast, Jexi, Karstemois, Kagremois, Groß-Johannishof, Tammen, Sawern, Neu-Pigast, Alt-Pigast, Alt-Köllitz, Karasky und Schwarzhof, Neu-Pigant.
3) Kirchspiel Rappin — priv. Rappin, Meks, Rusa und Tolama, Kahkowa, Paulenhof, Pallamois und Rappin Pastorat.

Perrist, den 1. Febr. 1858. Nr. 69. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden zu der Gemeinde des priv. Gutes Podis im Testamaschen Kirchspiel gehörenden Individuen, sie mögen verpaßt oder unverpaßt sein, die Weisung strenge anzudeuten, daß sie bis spätestens den 10. März d. J. bei dem hiesigen Gemeidegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit dem örtlichen Polizei- und Parochial-Attestate, da in ihren Familien Veränderungen eingetreten sein können, sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in der Revisionsliste angeführt werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben.
Podis, Gemeindegericht am 1. Febr. 1858. 3

* * *

Durch den Allerhöchsten Befehl vom 3. Juni 1857 ist eine neue Volkszählung angeordnet worden.

Wenn nun solche Volkszählung in der Stadt Dorpat bereits begonnen und bis zum 15. April 1858 hieselbst beendigt sein soll, so wird hierdurch sämmtlichen hiesigen Einwohnern männlichen und weiblichen Geschlechts, von jeder Nation und Religion, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht steuerpflichtigen Ständen angehören, hiermit Folgendes zur genauesten Nachachtung und Erfüllung bekannt gemacht:

1) Bis zum 15. April 1858 müssen alle zur Gemeinde der Stadt Dorpat nicht gehörige, und namentlich bei andern Stadt- und Guts-Gemeinden verzeichnete oder noch zu verzeichnende, hierselbst einen Aufenthalt habende Personen sich mit Beweisen darüber versehen haben, daß sie für die gegenwärtige Revision, wo gehörig, angeschrieben sind, widrigenfalls Jeder, der nicht mit solchen Beweisen bis zum 15. April 1858 versehen ist, aus der Stadt gewiesen oder nach seinem Anschreibungsorte transportirt werden soll.
2) Gleichfalls bis zum 15. April 1858 ist jeder zur Gemeinde der Stadt Dorpat gehörige und zu einer Kaufmannsgilde oder im Zunft-, simplen Bürger-, Arbeiter- oder Dienst-Oklad bisher verzeichnet gewesene Familien-Aelteste, sei es Vater, Mutter, Bruder oder Schwester verpflichtet, bei der hiesigen Steuer-Verwaltung im Rathhause eine Liste über alle zur Fami-

lie gehörige Personen, mit Anzeige der Verstorbenen, Verschollenen oder sonst seit der letzten Revision aus der Familie Ausgetreten, sowie der Neugeborenen oder sonst Hinzugekommenen, in der vorgeschriebenen Form und auf dem dazu verordneten Papier, welches zu 2 Kop. Silber per Bogen in der hiesigen Kreis-Rentei zu haben ist, bei einer Strafe von 5 Rbl. S. unfehlbar zu verabreichen, dagegen aber eine Bescheinigung über die geschehene Verzeichnung der Familie in Empfang zu nehmen.

3) Darf in den Familienlisten Niemand, von welchem Alter er auch sei, selbst Greise und Säuglinge nicht ausgenommen, übergangen oder verheimlicht werden; der Einreicher der Liste, welcher sich die Uebergehung oder Verheimlichung eines Familiengliedes zu Schulden kommen läßt, unterliegt nach § 92 des Revisions-Reglements außer der Zahlung der Abgaben einer Geldstrafe von 75 Rbl. S. für jede übergangene männliche Seele, und wenn ermittelt wird, daß diese Uebergehung mit Absicht geschehen, einer persönlichen Strafe in Folge gerichtlichen Urtheils, welche unter Umständen gemäß dem Art. 1917 des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen in einer Verweisung nach dem Tomskischen oder Tobolskischen Gouvernement zum Aufenthalt, oder in einer Leibesstrafe und der Abgabe zur Corrections-Arrestanten-Compagnie des Civil-Ressorts auf eine Zeit von einem Jahre bis zu zwei Jahren bestehen kann.

4) Nach dem 15. April 1858 sollen Hauslisten eingefordert und außerdem Hausrevisionen veranstaltet werden, um die etwa nicht mit Bescheinigungen über ihre geschehene Verzeichnung Versehenen auszumitteln und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen. — Endlich hat

5) jeder Hauseigenthümer diese Publication allen seinen Einwohnern und Dienstleuten bekannt zu machen und Jedem seine darin enthaltenen Obligenheiten deutlich zu erklären; auch haben die in andern Städten und auf dem Lande Wohnenden, welche zur Dörptschen Gemeinde gehören, sich diese Publication zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

Als wonach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat!

Dorpat-Rathhaus den 4. Februar 1858. 2
Nr. 161.

* * *

Die Verwaltung und das Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Carlsruhe ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Carlsruheschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. März 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand und mit Taufscheinen für Kinder, die nach der 9. Seelen-Revision geboren sind, zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden.

Carlsruhe, den 1. Februar 1858. Nr. 14. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der Güter Kaugershof, Zempen und Idsel verzeichneten Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich sogleich und spätestens bis zum 1. März 1858 bei den Gemeindegerichten der genannten Güter zur Aufname in die, bei der gegenwärtigen 10. Volkszählung anzufertigenden Listen, zu melden haben, — widrigenfalls sie nach Ablauf des gedachten Termins als Verschollene in den Revisionslisten angeführt und bei spätern Meldungen alle die daraus entstehenden Nachtheile und Strafzahlungen selbst zu tragen haben werden. Namentlich haben seit einigen Jahren ihre Pässe nicht gewechselt, die zur Kaugershofschen Gemeinde angeschriebenen: Peter Eck, Karl Amor, Fritz Saß. 1

Die Gemeindegerichte zu Kaugershof, Zempen und Idsel, am 10. Januar 1858.

* * *

Das nunmehr ausgedruckte offizielle Verzeichniß der zu den Gilden steuernden Rigaschen Kaufmannschaft für 1858 kann bei der Kasse des Börsen-Comités, täglich von 9 bis 1 Uhr gegen 50 Kop. Slb. per geheftetes Exemplar, gelöst werden.

Riga, den 14. Februar 1858.

* * *

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Arensburg wird auf geschehenes Ansuchen der Erben des weiland Fräuleins Amalie Christine von Ekesparre und der Frau Landräthin Ottilie von Buxhoewden geb. Ekesparre desmittelst bekannt gemacht, daß am Freitag den 7. und Dienstag den 11. März a. c. als am Torg und Peretorgtermine Vormittags 12 Uhr im Sessionslocale dieses Raths das auf den Namen der

verstorbenen Landräthin Ottilie von Buxhoewden geb. von Ekesparre verzeichnete in dieser Stadt und deren Gouvernementsstraße belegene früher mit der Nr. 13 gegenwärtig mit der Nr. 23 bezeichnete steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich an den Meistbietenden, gegen sogleich zu erlegende Zahlung wird verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind in der Kanzellei dieses Raths zu ersehen. Nr. 223. 3

Arensburg, Rathhaus am 4. Februar 1858.

Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag, Dienstag und Donnerstag den 17., 18. und 20. Februar 1858 um 4 Uhr von Mahagoni: 1 Bett, 1 Pult und Sessel, 1 Sopha, 10 Stühle, 2 Lehnstühle, 1 Sophatisch, 1 Komode, 2 Spiegel und andere Möbeln von gewöhnlichem Holz, Messing-, Kupfer- und Eisen-Sachen, 1 Kasten zu Handwerkszeugen, Englische Fayence, Kristallsachen, Steinzeug und diverse andere Sachen — im Hause der Brüder-Gemeinde, große Schmiedestraße, eine Treppe hoch, nicht weit vom heiligen Geist, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Paß und die Familienliste der 9. Revision der Caroline Schmidt.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Prß. Unt. Drechslergesell Adolph Johannes Petermann, Würtemb. Unt. Elisabeth Jacobine Eberle, Oestr. Unt. Opernsänger Markus Duschenitz, 3

Prß. Unt. Kaufmann Carl Becker, Bair. Unt. Opernsänger Otto Pettenkofer nebst Frau Susanna geb. Martin gen. Bredo, Sohn Otto Franz Carl und Schwiegermutter Susette Martin geb. Derx, Prß. Unt. Arbeiter Christian Martineit, 2

Prß. Unt. Handlungsreisender Julius Lebegott, Prß. Unt. Kaufmann Gustav Aronhold, Badenscher Unt. Fetthändler Hieronymus Ganter 1

nach dem Auslande.

Johannes Biedermann, Sergei Prochorow Borissow, Sattlergesell Eduard Freyberg, Prß. Unt. Dienstbothin Anna Stanzik, Friedrich Julius Conrad Spier, Justinus Janowsky, Christina Tadeumowa Narkewitschuwna, Wikenti Karlowa Narkewitschuwna, Rosalia Tadeumowa Narkewitschuwna, Sophia Katharina Strand, Ans Ulmann, Carl Friedrich Baltrusch, Martin Heinrich Minowsky, Ludwig Wilhelm Neuland, Burchard Christian Heinrich Reinelt, Wilhelm Karkling, Michail Wittenburg, Gotthard Dump, Ernst Richard Schulz, Elja Schmuliowitsch Preismann, Oester. Unt. Musikus Wendelin Bertel nebst Frau Josepha und Harfnerinnen Emeline Bartel und Theresia Bütner, Oester. Unt. Musikus Joseph Fischer nebst Frau Franziska, Iwan Karpow Karnuischew, Friedrich Alexander Lawendel, Carl Jacob Latze, Andreas Bersing, Johann Wilhelm Osoling, Michael Basitzky, Jakob Reckstig, Andreas Reckstig, Alexander Friedrich Wilhelm Hasselberg, Alexander Petrow Pawlow, Fritz Baumann, Tischlergesell Robert Wilhelm Kyweningk, Adam Amol, Eron Abramow Muchin, Thadeus Krumann, Friedrich Wilheln Fallin, Carl Fallin, Johann Jacob Sawitzky, Awdotja Michailowa, Wittwe Rosalie Abuchowsky, Prß. Unt. Otto Hugo Mankau, Jewgenia Trifonowa Moembo, Gustav Christian Bachmann, Theodor Lebedow, Axenja Iwanowa, Semen Sokolow, Meer Rauchowitsch Edelmann, Gabriel Nomchowitz Edelmann, Guttmann Jankelewitsch Herr, Anna Iwanowa, Marina Trifanowa, Richard Heinrich Kahl, Dorothea Amalia Heinrichsen geb. Köppen nebst Kind, Jurre Amol, George Werner Wreede, Franz Christmann, Terenti Grigorjew Sokolow, Prß. Unt. Emilie Schmidt, Ida Gertrude Elisabeth Dröhl, Afimja Stepanowa, Jacob Ludwig Robert Bergstroem, Jakow Iwanow Surnowitsch, Taras Iwanow Karpow, Prokofi Iwanow Karpow,

nach andern Gouverenments.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 1 der Kasanschen, Nr. 4 der Smolenskischen; Nr. 4 der Nihni-Nowgorodschen; Nr. 4 der Orelschen; Nr. 4 der Kurländischen; Nr. 2 der Wiätkaschen; Nr. 52. der Wologdaschen; Nr. 2 der Tschernigowschen; Nr. 3 u. 4 der Wolhynischen; Nr. 3 der Kalugaschen; Nr. 4 der Witebskischen; Nr. 45, 46, 48 u. 49 der Chersonschen; Nr. 5 der Räsanschen Gouvernemens-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und für die Behörden und Guts-Verwaltungen die Patente Nr. 27—33.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

die Bahn mit allen Gebäuden ohne Ausnahme und dem gesammten, zum Betriebe erforderlichen, Zubehör in einem, in allen Theilen und in allen Beziehungen vollkommen guten Zustande der Krone unentgeltlich abzutreten.

§ 8.

Die Actien können sowol an Russische Unterthanen, als an Ausländer vergeben werden. Auf den Actien wird die Person des Empfängers vermerkt, in die Bücher der Direction aber deren Name und Stand eingetragen.

Diese Actien können von einer Person auf die andere durch Cession oder durch Blanco-Cession übertragen werden, wovon jedoch die Direction der Gesellschaft, behufs des Vermerks in ihren Büchern zu benachrichtigen ist.

§ 9.

Jede Actie ertheilt das Recht auf einen entsprechenden Antheil an dem wirklichen Eigenthume und dem Ertrage des Unternehmens.

§ 10.

Der im § 4 bestimmte Betrag der Actie wird allmählig, nach Maßgabe des Bedürfnisses, durch Theilzahlungen geleistet.

§ 11.

Beim Empfange der ersten Theilzahlung auf die Actien werden Interims-Scheine ausgegeben, auf welchen in der Folge alle späteren Einzahlungen vermerkt werden; nach geschehener Entrichtung des ganzen Werths der Actie werden die Interims-Scheine gegen die Actien selbst ausgetauscht.

§ 12.

Die Actien und Interims-Scheine werden aus dem Schnurbuche ausgeschnitten, und nach Beidrückung eines trockenen Stempels, versehen mit der Unterschrift zweier Directoren, ausgegeben.

Die Direction kann die Entgegennahme und die Aufbewahrung der Actien in der Gesellschafts-Casse in Riga sowol, als auch an andern Orten und Cassen, nach ihrer Bestimmung, gestatten.

§ 13.

Die Einzahlungen auf die Actien werden an die, von der Direction in Riga, London und anderen Orten zu bestimmenden, Cassen geleistet.

Nach der von den Actionairen geleisteten ersten Einzahlung ist die Direction verpflichtet, über alle folgenden Theilzahlungen sechs Wochen vor dem Termine in den nachstehenden, für alle Publicationen der Gesellschaft überhaupt bestimmten, Zeitungen eine Bekanntmachung zu erlassen.

1) in den Polizei-Zeitungen von St. Petersburg und Moskau, 2) in der Rigaschen Zeitung, 3) in der Hamburger Zeitung, 4) in zweien Londoner Zeitungen, 5) in zweien Pariser Zeitungen.

Wenn eines oder mehre dieser Blätter eingehen sollten, hat die Direction an Stelle derselben andere zu wählen.

Die Direction hat das Recht, die von den Actionairen dargebotenen Einzahlungen auf die Actien für Rechnung künftiger Terminzahlungen in den von ihr zu bestimmenden Beträgen entgegen zu nehmen, jedoch ist solches nur als allgemeine Regel für alle Actionaire zulässig.

§ 14.

Die Direction hat das Recht, diejenigen Interims-Scheine, auf welche die Einzahlungen im bestimmten Termine nicht geleistet worden, zu verkaufen, wobei jedoch Folgendes zu beobachten ist.

Die Nummern dieser Interims-Scheine werden durch die im § 13 angegebenen Zeitungen veröffentlicht, mit einer Verwarnung über die Folgen der Versäumniß.

Nach Verlauf eines Monats vom Tage der Publication hat die Direction das Recht, ohne irgend eine weitere Benachrichtigung an die Besitzer, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diese verfallenen Interims-Scheine ungiltig geworden. Hierauf schreitet dieselbe zur Emmission neuer Scheine, an Stelle der alten, unter derselben Nummer, die für die frühern Interims-Scheine empfangenen Summen aber fallen nebst den Beträgen für die neuen Scheine an die Gesellschaft.

Hiernächst wird jedes Geschäft mit Interims-Scheinen (§ 11), welche den vorschriftmäßigen Vermerk über die geschehene Entrichtung der betreffenden Terminzahlungen nicht haben, als ungiltig angesehen.

§ 15.

Wird die Terminzahlung vor Ablauf der im § 14 angegebenen einmonatlichen Frist geleistet; so sind für jeden Verzugstag Renten zu 6 % von hundert für's Jahr zu berechnen.

§ 16.

Jeder Actie wird beigefügt:

1) Ein Couponbogen nebst Talon zum Empfange der Renten für zehn Jahre, gerechnet von der Eröffnung der Bahn;

2) ein Couponbogen nebst Talon zum Empfange der noch außer den Renten zufallenden Dividenden, ebenfalls auf zehn Jahre.

Nach Ablauf von zehn Jahren werden die Coupon-Bogen auf eben dieselbe Frist erneuert; nach Ablauf dieser Frist werden sie zum dritten Male noch auf zehn Jahre erneuert; zum vierten Male ebenfalls auf zehn Jahre; zum fünften Male auf eben so lange; zum sechsten Male gleichfalls auf eben so lange; zum siebenten Male aber auf funfzehn Jahre.

§ 17.

Die Zahlung der Renten erfolgt zwei Mal im Jahre: am ersten April und am ersten October alten Styls in Riga, St. Petersburg, London und den Orten, welche die Direction durch die öffentlichen Blätter bezeichnen wird; über die Zahlung der Dividenden erläßt aber die Direction sofort nach Berechnung des Betrages derselben eine öffentliche Bekanntmachung.

Diese Renten und Dividenden werden den Vorzeigern der Coupons ausgezahlt. Die im Laufe von zehn Jahren nicht präsentirten Coupons verlieren ihre Geltung und die denselben anklebenden Beträge fallen an die Gesellschaft.

§ 18.

Die Actien werden bei Podrädden, Lieferungen und Verträgen mit der Krone als Salog angenommen, wenn dieselben nach Verlauf eines Jahres, nach vollständiger Beendigung der Bahn, einen Cours an der Börse erhalten und der Finanzminister, nach geschehener Relation mit dem Ober-Dirigirenden der Wege-Communication, bestimmt haben wird, zu welchem Werthe sie angenommen werden können.

§ 19.

Die Actien sind untheilbar und die Gesellschaft erkennt nur einen Besitzer einer und derselben Actie an.

§ 20.

Die Erwerbung von Actien hat zur Folge die Unterordnung unter das Statut der Gesellschaft.

Die Erben oder Rechtsnehmer der Actionaire haben nicht das Recht, einen Sequester auf das Vermögen, die Capitalien und das sonstige Eigenthum der Gesellschaft zu exportiren und können sich nicht in die Anordnungen der Direction mischen.

Bei Geltendmachung ihrer Rechte sind sie verpflichtet, den Rechnungen und der Rechenschaftsablegung der Gesellschaft sich zu fügen und den Beschlüssen der General-Versammlung der Actionaire sich zu unterwerfen.

§ 21.

Die Gesellschaft ist unmittelbar der Ober-Verwaltung der Wege-Communication untergeordnet, welcher eine besondere Aufsicht über die Handlungen und die Beamten derselben obliegt.

Zur Controle über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft kann die Oberverwaltung einen besondern Beamten ernennen, unabhängig von dem Inspector, welcher für die Riga-Dünaburger Bahn in der für alle Privat-Eisenbahnen des Reichs festgesetzten allgemeinen Grundlage zu bestellen ist.

Nach Ablauf eines jeden Jahres ernennt aber die Staats-Regierung eine besondere Commission zur Revision der Rechnungen und Bücher der Gesellschaft.

§ 22.

Wenn nach Abschluß der jährlichen Rechnungen die Gesellschaft in die Nothwendigkeit versetzt wird, in Grundlage der verliehenen Garantie die Unterstützung der Staats-Regierung in Anspruch zu nehmen; so hat die Direction hierüber zwei Monate vor dem Termine der fälligen Renten-Zahlung vorzustellen und die Staats-Regierung trifft, nachdem sie sich durch entsprechende Maßnahmen von der oben bezeichneten Nothwendigkeit überzeugt hat, dahin Anordnung, daß der Direction die geforderten Summen vor dem Eintritte des Termins der Rentenzahlung zugewiesen werden.

§ 23.

Im Falle Interims-Scheine, Actien oder Coupons verloren gegangen, erläßt die Direction für Rechnung dessen, dem sie abhanden gekommen, eine dreimalige Publication hierüber und fertigt, wenn im Laufe eines Jahres nach der letzten Bekanntmachung die publicirten Interims-Scheine, Actien oder Coupons nicht producirt worden, dem, welchem sie verloren gegangen, neue aus, worauf später gar keinen weitern Anforderungen in Betreff der frühern Interims-Scheine, Actien oder Coupons Gehör zu schenken ist.

§ 24.

Die Direction der Gesellschaft besteht aus fünf, von der General-Versammlung zu erwählenden Directoren, welche, so lange sie dieses Amt bekleiden, ihren Wohnort in Riga haben müssen. Zum Director kann jeder Actionair gewählt werden, welcher funfzig Actien besitzt. Die Direction erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

§ 25.

Alljährlich scheidet ein Director aus und wird ein neuer an seine Stelle gewählt; der ausgeschiedene Director kann aufs Neue gewählt werden.

Im Laufe der ersten fünf Jahre treten zuerst diejenigen Directoren aus, welche bei der Wahl die geringste Zahl der Stimmen gehabt haben.

Bei jedem Wechsel der Directoren sind die Credit-Anstalten, bei welchen Gelder der Gesellschaft aufbewahrt werden, über die zu diesem Amte Neuerwählten zu benachrichtigen, wobei die ausgetretenen Directoren sich zu unterzeichnen haben und die Unterschrift der Neuerwählten beizufügen ist. Ueber solche Veränderungen erläßt gleichzeitig die Direction eine Bekanntmachung in den Zeitungen.

§ 26.

Im Falle des Austritts oder Todes einer der Directoren vor dem Ablaufe der Dienstzeit erwählen die übrigen Directoren, zur Verwaltung des Amtes des ausgeschiedenen Directors, einen andern aus der Zahl derjenigen Actionaire, welche wahlfähig sind; worauf alsdann auf der nächsten General-Versammlung dieses Amt definitiv durch Wahl besetzt wird.

§ 27.

Die General-Versammlung der Actionaire bestimmt den Gehalt des Präsidenten und der Directoren.

§ 28.

Jeder Director ist beim Antritte seines Amtes verpflichtet, funfzig Actien zu deponiren, welche ihm beim Austritte aus dem Amte wieder zurückgegeben werden.

§ 29.

Den Directoren und den Personen, welche zeitweilig deren Amt verwalten, ist es untersagt, Bauten oder Lieferungen für die Gesellschaft zu übernehmen.

§ 30.

Alle Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Glieder gefaßt.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Gliedern erforderlich.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wenn bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten oder der Directoren außerhalb Riga's die Zahl der gegenwärtigen nicht drei beträgt, haben die anwesenden Directoren das Recht, so viel temporaire Directoren aus der Zahl der in Riga anwesenden, nicht weniger als funfzig Actien besitzenden Actionaire zu ernennen, als zur Fassung eines giltigen Beschlusses erforderlich sind.

Die temporairen Directoren legen unmittelbar nach dem Wiedereintritt der abwesend gewesenen ihr Amt nieder.

Der Ober-Ingenieur der Gesellschaft hat das Recht, den Sitzungen der Direction beizuwohnen, jedoch nur mit einer berathenden Stimme. Dieser Ingenieur wird auf Vorstellung der Gesellschaft von dem Ober-Dirigirenden der Wege-Communication bestätigt.

§ 31.

Die Direction hat ihr eigenes Siegel mit der Aufschrift: „Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft".

§ 32.

Während des Baues der Bahn ist die Direction ermächtigt, alle zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderlichen Ausgaben, nach Maßgabe der von den Actionairen geleisteten Terminzahlungen, zu bestreiten, mit der Verpflichtung, der General-Versammlung Rechnung abzulegen.

Nach Eröffnung der Bahn aber hat die Direction der Gesellschaft, in Grundlage der alljährlich von der General-Versammlung zu bestätigenden jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Budgets, alle Verträge, Ankäufe, Verkäufe und Ausgaben, welche die Einrichtung und den Betrieb der Bahn betreffen, zu beschließen und zu bestätigen, wobei dieselbe jedoch den, von der General-Versammlung im Jahres-Budget festgestellten Betrag der angewiesenen Summen nicht überschreiten darf.

In dringenden, keinen Aufschub leidenden Fällen hat die Direction das Recht, auch über die im Jahres-Budget angewiesenen Summen, jedoch nicht über mehr als 50,000 Rbl. im Jahre hinauszugehen und zu verfügen.

Für die Verwaltung des executiven Theils der Direction und aller, den ordnungsmäßigen und gefahrlosen Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten wird ein besonderer Betriebs-Director bestellt, welcher von der Gesellschaft zu erwählen und von dem Ober-Dirigirenden der Wege-Communication und öffentlichen Bauten zu bestätigen ist.

Die Bücher der Gesellschaft werden nach kaufmännischer Art geführt.

§ 33.

Die von der Direction geschlossenen Verträge, desgleichen alle die Cassen oder die Capitalien der Gesellschaft betreffenden Anordnungen haben nur dann verbindliche Kraft, wenn sie von nicht weniger, als dreien Directoren und dem Schriftführer der Direction oder dessen Stellvertreter unterzeichnet worden. Dieselbe Ordnung wird bei Absendung von Geldern an die Reichs-Credit-Anstalten und deren Rückforderung beobachtet.

Die Direction stellt an und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, weist ihnen ihre Functionen an und bestimmt ihre Gehalte.

§ 34.

Jeder Actionair hat das Recht, in der General-Versammlung anwesend zu sein, ein Stimmrecht haben aber: die Besitzer von zehn Actien mit einer Stimme, von funfzig Actien mit zwei Stimmen, von zweihundertfunfzig Actien mit drei Stimmen, von fünfhundert Actien mit vier Stimmen, von tausend Actien und mehr mit fünf Stimmen. Mehr als fünf Stimmen kann Niemand exerciren.

§ 35.

Die ein Stimmrecht besitzenden, außerhalb Riga's befindlichen Actionaire können dieses Recht durch Vollmacht auf andere Actionaire übertragen, welche letztere zum Beweise der Bevollmächtigung ein hierauf bezügliches Schreiben des Vollmachtgebers auf den Namen der Direction zu produciren haben. Diese Vollmachten müssen von den örtlichen Agenten der Gesellschaft attestirt sein.

§ 36.

Die General-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche;

a) die ordentlichen finden zweimal im Jahre statt, die eine am ersten Montage im März, die andere am ersten Montage im September;
b) außerordentliche Versammlungen werden berufen, wenn die Direction solches für erforderlich hält, oder in Folge einer schriftlichen Forderung von nicht weniger als zwanzig Actionairen, deren Capital in der Gesellschaft nicht weniger als fünfmalhunderttausend Rubel Silber beträgt.

§ 37.

Die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens sechs Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage zu erlassen ist. In der Bekanntmachung muß ausdrücklich der Gegenstand der Berathung angegeben sein, und dürfen auf der Versammlung keine anderen Gegenstände zur Verhandlung kommen.

§ 38.

In einer außerordentlichen General-Versammlung müssen jedenfalls nicht weniger als dreißig Actionaire oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Der Präsident der Direction führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. Das Protokoll der General-Versammlung wird vom Schriftführer der Direction geführt und von dem Präsidenten und wenigstens dreien, von der General-Versammlung dazu erwählten Actionairen unterschrieben.

§ 39.

Mit Ausnahme der im § 43 angegebenen Fälle erfolgen alle Entscheidungen und Wahlen auf der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt das Votum des Präsidenten den Ausschlag.

§ 40.

Jede ordentliche General-Versammlung erwählt aus der Zahl der Actionaire zur Revision der, der folgenden Versammlung vorzulegenden Rechnungen der Direction, zwei Revidenten und für den Fall des Ausscheidens derselben zwei Stellvertreter. Diese Personen sind verpflichtet, ihr Gutachten über die Resultate dieser Revision der nächsten General-Versammlung vorzulegen.

§ 41.

Nach geschehener Beprüfung des Geschäftsganges von Seiten der General-Versammlung und nach Bestätigung der Ergebnisse der Revision wird ein kurzer Bericht über die Thätigkeit und über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft und über die Beschlüsse der General-Versammlung veröffentlicht.

§ 42.

Die General-Versammlung empfängt den Rechenschaftsbericht der Direction und beschließt:

1) über die dem Reserve-Capitale zuzuweisenden Summen;
2) über die Benutzung dieses Capitals;
3) über die Vertheilung der Dividenden;
4) über die Wahl der Directoren und Revidenten;
5) über die Errichtung von Agenturen, oder Aufhebung der bestehenden und über alle Differenzen, welche zwischen den Agenten und der Direction etwa obwalten;
6) über die Fortsetzung der Hauptbahn oder über die Errichtung von Zweigbahnen, wozu die Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich ist;
7) über Verträge mit den Verwaltungen anderer Eisenbahnen;
8) über Abänderungen des Status;
9) über die Abtretung des Privilegiums der Gesellschaft an andere Personen;
10) über die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Frist des Privilegiums.

§ 43.

Zur Fassung eines Beschlusses über die Abtretung des Privilegiums und über die Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung einer Anzahl von Actionairen erforderlich, welche nicht weniger als drei Viertel des Anlage-Capitals repräsentiren, zur Fassung eines Beschlusses über Abänderungen des Statuts aber ist die Zustimmung einer Anzahl Actionaire erforderlich, welche zwei Drittel des Anlage-Capitals repräsentiren. Außerdem ist in Betreff der, in den Punkten 6, 7, 8, 9 und 10 des vorhergehenden § 42 genannten Gegenstände und überhaupt in Betreff solcher Gegenstände, welche einen wesentlichen Einfluß auf die Unternehmungen der Gesellschaft ausüben können, die Bestätigung der Staats-Regierung nach erfolgtem Beschlusse der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire einzuholen.

§ 44.

Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft beschränkt sich auf das Capital derselben; die Actionaire unterliegen daher keiner Verantwortung weder mit ihrer Person, noch mit ihrem Vermögen über den für die Actien eingezahlten Betrag hinaus; die Directoren aber sind als Bevollmächtigte der Gesellschaft in allgemeiner Grundlage der Gesetze verantwortlich.

§ 45.

In Grundlage der vorher von der Ober-Verwaltung der Wege-Communication zu bestätigenden Pläne und Projecte wird die Errichtung der Bahn sowohl in technischer, als in öconomischer Beziehung der vollen Disposition der Gesellschaft anheimgestellt, mit der Bedingung, daß die Bahn auf der ganzen Länge von Dünaburg bis Riga nicht später, als in fünf Jahren, gerechnet von der Bestätigung dieses Statuts, vollständig beendet und der Betrieb eröffnet werde.

Die Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten sendet alljährlich vor dem Beginne der Arbeiten und nach Beendigung derselben einen oder mehre Ingenieure, zur Ermittelung dessen: im erstern Falle, welche Maaßregeln zur Vollendung der Jahres-Arbeit ergriffen worden und ob dieselben zur Erreichung des Zweckes geeignet seien, im zweiten Falle, was im Laufe des Jahres geschehen, und ob die Arbeiten zur Zufriedenheit ausgeführt worden.

Nach Beendigung des Baues der ganzen Bahn und nach geschehener Anschaffung der gesammten Betriebsmittel wird von Seiten der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten eine besondere Commission ernannt, zur Besichtigung der Bahn und der Betriebsmittel in allen Theilen und in allen Beziehungen.

Hierauf wird nach erfolgter Genehmigung aller Einrichtungen der Bahn von Seiten der Ober-Verwaltung, auf der ganzen Linie die Eröffnung des Betriebes angeordnet, welchen die Gesellschaft fortwährend zu erhalten und in der für die ordnungsgemäße Beförderung von Personen und Gütern erforderlichen Weise zu unterhalten verpflichtet ist.

§ 46.

Die Gesellschaft hat das Recht zur bequemen Communication mit dem linken Dünaufer Prahme und Fähren über diesen Fluß zu errichten und die bereits bestehenden, in die Bahn ausmündenden Landwege zu verbessern. Solche Einrichtungen dürfen jedoch nur stattfinden nach vorgängiger Verständigung der Gesellschaft mit den betreffenden Besitzern und mit Zustimmung der örtlichen Obrigkeit, und dürfen für die Ueberfahrt über den Fluß auf den Poststraßen so wie für das Befahren der von der Gesellschaft errichteten Landwege, in genauer Grundlage des Ustav über die Wege-Communication, keinerlei Steuern erhoben werden.

Wenn die Gesellschaft es für nothwendig erachten sollte, neue Wege zur Bahn anzulegen, so hat dieselbe vorher durch den General-Gouverneur dem Ober-Dirigirenden der Wege-Communication und öffentlichen Bauten hierüber vorzustellen.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, auf der Düna und deren Nebenflüssen eine Dampfschifffahrt nach den allgemeinen Regeln über die Fluß-Dampfschifffahrt zu errichten.

Die Gesellschaft hat das Recht, die zur Errichtung der Bahn erforderlichen Schienen und andere Gegenstände aus dem Auslande zollfrei einzuführen, mit der Bedingung, daß dieselben wieder ins Ausland zurückgeführt werden müssen, wenn sie zur Errichtung der Bahn nicht gebraucht werden. Die Erlaubniß zur zollfreien Einfuhr dieser Schienen und des Zubehörs wird vom Finanzminister, nachdem der Ober-Dirigirende der Wege-Communication und öffentlichen Bauten sich von der wirklichen Nothwendigkeit derselben zur Errichtung der Bahn überzeugt hat, ertheilt.

Wenn nach Errichtung der Bahn die zur Remonte erforderlichen Schienen und andere Gegenstände in Rußland nicht zu beschaffen sind, so hat die Gesellschaft das Recht, jedesmal um die zollfreie Einfuhr dieser Gegenstände durch die Ober-Verwaltung der Wege-Communication nachzusuchen.

Kronländereien, über welche die Bahn gehen soll, oder auf welchen für die Bahn erforderliche

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 14. Февраля 1858. № 17. Freitag, den 14. Februar 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Bemerkenswerthe Ereignisse in dem Gouvernement Livland aus der 2. Hälfte des Januarmonats 1858.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 6. Jan. im Wolmarschen Kreise unter dem Privatgute Sekkenhof Haus und Riege des Gesindes „Mai Slavenetz" aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden belief sich auf 284 Rbl. S.; — am 18. Januar in der Mitauer Vorstadt Riga's eine auf dem Hofe des Hauses des Edelmanns Wittkowsky stehende alte Badstübe, der Verlust betrug 40 Rbl. S.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es starben plötzlich: am 16. Jan. in Dorpat der Kronsbauer aus dem Pleskauschen Gouvernement Geremin Pawlow 35 Jahr alt an einer Lungenentzündung; — am 18. Januar im Walkschen Kreise unter dem Privatgute Mühlenhof der Bauer Stepan Bjely 36 Jahr alt, indem er von einem beim Holzfällen auf ihn stürzenden Baum erschlagen wurde; — am 22. Jan. im Werroschen Kreise unter den Gütern Lobenstein und Neu-Anzen auf ganz gleiche Weise die Bauern Kersna Sidra und Jahn Pundelok. Am 31. December fand man im Oeselschen Kreise im Dorfe Karmel die Leiche der zum Gute gleiches Namens angeschriebenen 60 Jahr alten Bäuerin Marri Mat, welche an einer Lungenentzündung gestorben war. Ferner fand man noch: am 12. Jan. in demselben Kreise unter dem Gute Persama die Leiche des zum Gute Karrishof verzeichneten Iwan Raun und am 13. Jan. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Rujen-Radenhof die Leiche des 64 Jahr alten Daniel Teiter.

Am 4. Januar erhing sich auf Oesel unter dem Privatgute Kaunispäh der Bauerknecht Jacob Lei; die Veranlassung des Selbstmordes konnte nicht ermittelt werden.

Diebstähle. In der 2. Hälfte des Januarmonats waren im Gouvernement Livland 6 geringfügige Diebstähle begangen; der Werth des Gestohlenen betrug 40 Rbl. S.

Bericht der 227. Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 5. Februar 1858.

Der Secretair referirte über die im Laufe des verflossenen Monats eingegangenen Sachen, unter welchen außer den regelmäßigen Zusendungen der ministeriellen Journäle, des Inlandes rc. besonders hervorgehoben wurde: Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde rc. zu Wiesbaden: Denkmäler aus Nassau. II. Heft Die Abtei Eberbach im Rheingau. 1. Lief. Wiesbaden 1857. Fol. — Von Hrn. Superintendenten Dr. Poelchau: Personal-Bestand der Evangelisch-Lutherischen Consistorien und der Geistlichkeit dieser Confession in Rußland. St. Petersb. 1857. 4°. — Von Hrn. Syndikus Dr. Beise zu Dorpat: Erinnerungen an drei Jubelfeste. Leipzig 1857. 8. — Ein Kaiser-Zug durch die Krim. Frei nach dem Russ. von Fridolin Schonitz. Berlin 1857. 12. — Von Hrn. Jegor v. Sivers auf Planhof: Wenden, seine Vergangenheit und Gegenwart. Riga. 1857. kl. 8. — Vom germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeigen. 1857. Nr. 11. — Von Hrn. Aug. Engelmann in St. Petersburg: Beiträge zur Berichtigung der russisch-livländ. Chronologie. (Aus den Mélanges russes Tom. II.) 8. — Vom hiesigen Naturforschenden Verein: Correspondenzblatt. 1857. Nr. 5. — Durch den Hrn. Präsidenten: Von dem Hrn. Kreisgerichtsrath S. Seibertz zu Arnsberg 5 Exemplare seiner Monographie: Walther v. Plettenberg, Heermeister des Deutschen Ordens in Livland, Münster, 1853 und ferner 3 Sonderabdrücke von kleinern von ihm in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, 17. Band, veröffentlichten Aufsätze. — Von den HH. Häcker, Steffenhagen in Mitau und Plates sind verschiedene kleinere Darbringungen mit Dank empfangen worden. An Fortsetzungen gingen ein: Correspondenzblatt des Gesammtvereins. 1857. Nr. 1. October. — Stavenhagen, Album Baltischer Ansichten Nr. 2.

Alsdann verlas der Secretair noch 2 an die Gesellschaft gerichtete Schreiben, das eine von Hrn. J. v. Sivers aus Planhof, mit welchem derselbe seine schon oben erwähnte Sendung begleitet und dann ein Antwortschreiben des Livl. Landrathscollegiums, Inhalts dessen die Bitte dieser Gesellschaft um Einsicht in die auf den Landgütern befindlichen sogenannten Briefladen und in das Ritterschaftsarchiv, am 23. Nov. pr. der zum Landtag versammelten Ritterschaft vorgetragen und bekannt gemacht worden wäre. In Folge dieser Antwort beschloß die Versammlung das Nähere darüber: welche Berücksichtigung ihre ebengedachten Bitten von Seiten der Betheiligten gefunden haben möchten, mündlichen Besprechungen vorzubehalten.

Der Herr Präsident verlas darauf Einiges aus einem in Westermann's illustrirten deutschen Monatsheften für das gesammte geistige Leben der Gegenwart, 1857, April,

Nr. 7 S. 19—33 abgedruckten Aufsatz: „Das Mädchen von Marienburg."

Schließlich zeigte der Secretair den Austritt des Herrn D. v. Wicken an und daß proponirt seien: zum ordentlichen Mitgliede, Herr Tit.-Rath A. Kraunhals vom Hofrath Kurzenbaum und zum Correspondenten Herr A. Engelmann zu St. Petersburg von Dr. phil. Buchholz, über welche das Ballotement den Statuten gemäß in nächster Sitzung Statt haben wird.

Die nächste Sitzung ist auf den 12. März c. angesetzt.

Die Luft, die wir athmen.

Dr. Johnston in seinem Werke: „Die Chemie des täglichen Lebens" sagt über diesen Gegenstand unter Anderem: Die Erde, die wir bewohnen, ist von einer Lufthülle (Atmosphäre) umgeben, von der man weiß, daß sie mindestens 10, wahrscheinlich sogar 27 Meilen hoch ist. Sie drückt auf die Erde mit einem Gewichte, welches am Meeresspiegel ungefähr 15 Pfund auf jeden Quadratzoll beträgt. Auf hohen Bergen ist dieser Druck geringer und in tiefen Schachten größer, denn die unteren Luftschichten werden mit dem ganzen Gewicht der oberen zusammengepreßt.

Diese atmosphärische Luft athmen wir und ohne sie könnten wir keinen Augenblick leben. Sie umfluthet die Erde in unaufhörlicher Bewegung, als sanfter Hauch, als rascher Wind oder als furchtbarer Orkan.

Sie ist uns so bekannt, daß wir sie meist wenig beachten, dennoch ist ihr Wesen und ihr Nutzen sehr wunderbar, und im Gefühl der wichtigen Rolle, welche sie in der ganzen Natur spielt, rechneten die Alten sie, trotz ihrer mangelhaften Kenntniß, zu den vier ursprünglichen Elementen oder einfachen Bestandtheilen der Natur, als welche sie Feuer, Luft, Wasser und Erde ansahen.

Aber, obgleich anscheinend rein und einfach, ist die Luft doch keineswegs ein einfacher und ungemischter Stoff. Sie besteht vielmehr aus mehreren verschiedenartigen Stoffen, die alle für das Leben der Thiere und Pflanzen von der höchsten Wichtigkeit sind. Vier Stoffe, weiß man, sind mindestens zu ihrer Zusammensetzung erforderlich; zwei von diesen, der Sauerstoff und der Stickstoff, machen beinahe die ganze Masse aus; die beiden andern, die Kohlensäure und der Wasserdampf, sind blos in geringer Menge darin vorhanden.

Der Sauerstoff ist eine Luft- oder Gasart, welche, wie die atmosphärische Luft selbst, weder Farbe noch Geschmack und Geruch hat. Eine Kerze brennt viel blendender und verbrennt viel rascher darin, als in gewöhnlicher Luft. Auch Thiere athmen darin anfangs mit mehr Leichtigkeit und Lust, aber er regt sie auf, beschleunigt den Blutumlauf, bewirkt einen Fieberzustand und tödtet sie endlich durch das Uebermaß der Aufregung. Sie leben zu rasch in dem reinen Sauerstoffgas und verzehren sich schnell darin, wie die blendend aufleuchtende, aber bald verlöschende Kerze.

Stickstoff ist ebenfalls eine Luftart, die gleich dem Sauerstoff farblos, geschmacklos und geruchlos ist; aber eine brennende Kerze erlischt augenblicklich darin, und Thiere, die hineingebracht werden, hören auf zu athmen.

Das Sauerstoffgas ist um ein Neuntel schwerer und das Stickgas um ein Sechsunddreißigstel leichter, als ein gleicher Raumtheil atmosphärischer Luft. Ein Kubikfuß gewöhnlicher Luft wiegt etwa 2⅔ Loth, ein Kubikfuß Stickstoff nicht ganz 2⅗, und ein Kubikfuß Sauerstoff beinahe 3 Loth.

Kohlensäure ist eine Luftart, welche, gleich dem Sauerstoff und dem Stickstoff, keine Farbe, aber einen schwachen Geruch und einen merklich sauren Geschmack hat. Brennende Kerzen erlöschen und Thiere ersticken darin. Sie ist um die Hälfte schwerer als ein gleicher Raumtheil atmosphärischer Luft und kann daher in derselben aus einem Gefäße in ein anderes gegossen werden. Wenn man sie durch Kalkwasser *) leitet, so wird dieses milchig, indem die Kohlensäure mit dem aufgelösten Kalk ein unlösliches weißes Pulver bildet. Dieses heißt wegen seines Gehalts an Kohlensäure „kohlensaurer Kalk" und ist nichts Anderes, als der Kalk, der sich in dem gewöhnlichen Kalkstein, der Kreide und dem Marmor findet. Die entweichende Kohlensäure macht, daß gegohrene Flüssigkeiten, wie z. B. das Bier und der Champagner, daß das Sodawasser und das Wasser mancher Mineralquellen perlen oder aufbrausen, und ihr verdanken diese Getränke ihre erquickende Frische. Die Kohlensäure besteht aus Sauerstoff und Kohle und bildet sich, wenn diese verbrennt; die schwarze, undurchsichtige Kohle wird dabei luftförmig und unsichtbar.

Man kann sich Kohlensäure mit Leichtigkeit bereiten, indem man Soda oder Kreide oder Kalk mit Weinessig oder verdünnter Salzsäure übergießt. Das Gas steigt in Blasen durch die Flüssigkeit auf und bleibt in Folge seines größeren Gewichts in dem unteren Theile des Gefäßes. Indem sich mehr und mehr ansammelt, steigt es allmälig darin und treibt die atmosphärische Luft vor sich her, bis es, gerade wie Wasser thun würde, endlich über den Rand des Gefäßes fließt. Man kann dies allmälige Aufsteigen dadurch nachweisen, daß man zwei brennende Kerzen hineinbringt; die untere erlischt dann, während die obere noch brennt.

Unter Wasserdampf oder Wasserdunst wollen wir die sichtbaren oder unsichtbaren Wassertheilchen verstehen, die in offener Luft von dem Wasser aufsteigen. Wenn man bei trockenem Wetter Wasser auf den Boden gießt, so verschwindet es sehr bald; es steigt als unsichtbarer Dampf oder Dunst in die Luft auf und mischt sich mit den übrigen Bestandtheilen derselben.

Diese vier Stoffe enthält die Luft überall und zu jeder Zeit. Sie alle sind für die täglichen Bedürfnisse des thierischen und des Pflanzenlebens unentbehrlich, aber der Stickstoff und der Sauerstoff bilden einen so großen Theil des Ganzen, daß wir gewohnt sind zu sagen, die Luft bestehe bloß aus Stickstoff und Sauerstoff, und zwar in dem Verhältniß von vier Theilen des ersteren auf einen Theil des letzteren. Genauer jedoch enthält die atmosphärische Luft, wenn man sie von den darin enthaltenen Wasserdünsten und der Kohlensäure befreit hat, in 100 Kubikfuß

Stickstoff . . .	79 Kubikfuß,
Sauerstoff . . .	21 Kubikfuß,
Zusammen	100 Kubikfuß.

*) Kalkwasser bereitet man, indem man Wasser auf gelöschten Kalk giebt, die Masse gehörig schüttelt und sich (in einem verschlossenen Gefäße) wieder setzen läßt. Die klare Flüssigkeit enthält etwas aufgelösten Kalk und heißt eben deswegen Kalkwasser.

Kohlensäure ist in der Luft in verhältnißmäßig nur sehr geringer Menge enthalten. In nicht zu großer Höhe über dem Meeresspiegel finden sich nur 4 bis 10 Kubikfuß in je 10,000 Kubikfuß Luft, also bloß $^1/_{2500}$ bis $^1/_{1000}$ des Ganzen. In den höheren Luftschichten nimmt jedoch der Gehalt an Kohlensäure zu und beträgt bei 8,000 bis 10,000 Fuß beinahe das Doppelte. Auch dies ist noch eine sehr kleine Menge; dessenungeachtet aber ist das Vorhandensein von Kohlensäure für das Bestehen des Pflanzenlebens an der Oberfläche der Erde schlechthin nothwendig und sie ist also ein wesentlicher Bestandtheil der Luft.

Da indessen die Kohlensäure schwerer ist als die gewöhnliche Luft, so scheint es sonderbar, daß die oberen Luftschichten mehr davon enthalten sollten als die unteren. Sie müßte vielmehr, scheint es, das Bestreben haben, zu Boden zu sinken, wo sie dann, wie bei dem oben beschriebenen Versuche, eine Schicht tödlicher Luft bilden würde, in der weder Thier noch Pflanze leben und kein Feuer brennen könnte. Abgesehen jedoch von den Winden und Luftströmungen, welche die verschiedenen Bestandtheile der Luft unter einander mengen, haben alle Luftarten oder Gase nach einem Naturgesetz das Bestreben, sich von selbst allmälig mit einander zu vermischen und einander zu durchdringen, wenn sie auch von keinem Winde zusammengewirbelt werden und vollständige Ruhe herrscht. Daher steigt eine leichte Luftart, wie das Wasserstoffgas, nicht ganz bis zu den äußersten Luftschichten in die Höhe, um dort über den schwereren Luftarten zu schwimmen, und ebensowenig sinkt eine schwere Luftart, wie z. B. die Kohlensäure, zu Boden und lagert sich dort für immer unter den leichteren Luftschichten, sondern sie mischen und verbreiten sich allmälig unter einander, so daß sie eine gleichförmige Masse bilden. Man kann sich diesen Vorgang leicht an tropfbarflüssigen Körpern veranschaulichen. Die verschiedenen Luftarten verhalten sich nicht gegeneinander wie Oel und Wasser, die unter einander gerührt sich wieder in zwei verschiedene Schichten trennen, sondern wie etwa Spiritus und Wasser (Rum und Thee). Anfangs schwimmt zwar der Spiritus als die leichtere Flüssigkeit auf dem Wasser, nach einiger Zeit aber haben sich beide vollkommen durchdrungen, und man findet eine durchaus gleichmäßige Mischung, deren Bildung man sogar mit dem Auge verfolgen kann, wenn eine der Flüssigkeiten gefärbt war. Ebenso sinkt eine schwere Salzlösung, die man in ein Glas Wasser gießt, zwar Anfangs zu Boden, bald aber findet man, daß die Flüssigkeit oben und unten gleich salzig ist. Auf diese Weise findet man die Kohlensäure und alle Gase, die sich in der Natur bilden, auf der ganzen Erde in der Atmosphäre ziemlich gleichmäßig vertheilt, so daß die Luft, die wir athmen, im Ganzen überall dieselbe Zusammensetzung hat. Wenn die Kohlensäure sich in geschützten Vertiefungen, wie in dem Gifthal auf Java ansammelt, so geschieht dies nur, weil sie so rasch aus der Erde hervordringt, daß sie sich nicht schnell genug in der Luft verbreiten kann; und wenn sie auf hohen Bergen in größerer Menge angetroffen wird, als in der Ebene und am Meere, so ist der Grund, daß die Blätter der Pflanzen und das Meerwasser sie aus den unteren Schichten schneller aufsaugen, als sie sich von oben wieder ersetzen kann.

Der Wassergehalt der Luft ändert sich mit dem Klima und der Wärme des Orts. Er ist in den kalten Jahreszeiten und unter kalten Himmelsstrichen im Allgemeinen geringer als im Sommer und in warmen Gegenden. Er beträgt selten mehr als $^1/_{60}$ und weniger als $^1/_{200}$ von dem Rauminhalt der Luft.

Die Anwesenheit von Kohlensäure in der Luft zeigt sich durch die Bildung eines weißen Häutchens von kohlensaurem Kalk auf der Oberfläche von Kalkwasser, das man der Luft aussetzt. Das Vorhandensein von Wasserdämpfen in der Luft kann man an heißen Tagen mit einer Flasche nachweisen, die man mit kaltem Wasser füllt, und an deren äußerer Fläche sich das Wasser schnell in der Form von Thautropfen niederschlägt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Die „С. Петербургскія Вѣдомости“ vom 5. Februar c. Nr. 27 theilen folgende von ihrem Correspondenten aus Taganrog erhaltene Nachricht mit: Am 18. Januar d. J. um 5½ Uhr Morgens wurde in Taganrog eine prachtvolle Natur-Erscheinung wahrgenommen. Die Athmosphäre war rein, bei einer Kälte von 16° R. und bei völliger Windstille. Der Vollmond leuchtete beim Untergang mit besonders blassem Glanze. Auf seiner rechten Seite bildete sich ein reines großes Kreuz von dunkelrother Farbe, mit feiner blauer Schattirung an den Rändern; auf der linken Seite, proportional dem Kreuze, eine Säule von gleichem Maaße, wie der längere Theil des Kreuzes und von gleicher Farbe mit ihm. Oben an der Säule war statt des Kapitels, irgend etwas nach Art eines Mantels von matter Silberfarbe übergeworfen. Ueber dem Mond stand ein glänzender Ring von geringerem Durchmesser als die Mondscheibe. Diese Natur-Erscheinung dauerte nur 10 Minuten.

* * *

Pariser Waschpulver. Das Pariser Waschpulver, welches als Geheimmittel, um die Haut zart und schön zu erhalten, zu hohen Preisen verkauft wird, kann wie folgt bereitet werden. Man weicht eine beliebige Menge von seinen unreinen Beimischungen gesäuberten Reis in reinem Wasser ein, gießt das Wasser täglich ab und ersetzt es durch frisches, fährt mit diesem täglichen Ab- und Zugießen etwa 14 Tage fort, bis der Reis so weich wird, daß er sich zerdrücken läßt. Dann gießt man sämmtliches Wasser ab, begießt die auf dem Boden mußartig zusammengelagerte Masse aufs neue mit reinem Wasser, und rührt sie gehörig um, bis eine milchartige Flüssigkeit entsteht. Dieselbe wird durch ein Haarsieb oder durch ein weißes, nicht zu dichtes Tuch gegossen und zum Klären hingestellt, während man das feine vom Wasser befreite Mehl auf einem ausgespannten weißen Tuche trocknet. Vermischt man dieses getrocknete Reismehl mit einer geringen Menge gepulverter Soda, so besitzt man das Pariser Waschpulver, von Damen hochgeschätzt.

(Die Fundgrube.)

* * *

Vermehrung der Nadelhölzer durch Stecklinge. Es wurde bisher vielfach bezweifelt, ob die Vermehrung der Nadelhölzer durch Stecklinge gelingen könne. Prof. Dr Schultz-Schultzenstein hat Versuche angestellt und unmittelbar nach dem Abschneiden einen zweijährigen Tannensteckling sammt den daran sitzenden Nadeln in die Erde gesteckt, welcher nicht nur junge Zweige, sondern

auch wirkliche Wurzeln getrieben hatte. Die Wurzeln kmmen rund an der Schnittfläche, gerade zwischen Holz und Rinde, am unteren Ende des Stecklings hervor, und zwar aus kleinen Warzen, welche sich zwischen Holz und Rinde erzeugt haben. (Oester. Botan. Wochenbl.)

* * *

Panicum jumentorum, eine neue Futterpflanze. Schon im Jahre 1855 hat Bonora zu Spinaccino in der Provinz Ferrara eine neue Futterpflanze, Panicum jumentorum, versuchsweise angebaut, und diese hat trotz der damaligen sehr strengen Winter sich sehr gut erhalten. Diese Pflanze erhebt sich zu einer Höhe von 5 Fuß, erhält sich grün, saftig, auch noch nachdem schon der reife Same ausgefallen oder gesammelt ist, lagert sich nicht u. s. f. Dieses Guineagras bietet ein reichliches nahrhaftes Futter dem Rindvieh, sowie auch den Pferden.

(Annal. d'agric.)

Belohnung.

Dem Baldohnschen Bauer-Wirth Martin Strautneck ist am 14. Februar d. J. ein graues Pferd nebst Arbeits-Schlitten und Anspann gestohlen worden. Demjenigen, welcher dem genannten Strautneck zu dem Gestohlenen verhilft, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Angekommene Fremde.

Den 14. Februar 1858.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer v. Gorsky, Hr. v. Gruzewsky von Mitau; Hr. Kaufmann Cair von St. Petersburg; HH. Kaufleute Marx und Hoffke aus dem Auslande.

Hotel St. Petersburg. Hr. O. v. Transehe nebst Familie aus Livland; Hr. Kaufmann Rennie aus dem Auslande; Hr. dimitt. Stabscapitain v. Rengarten aus Kurland; Hr. dimitt. Lieut. v. Rengarten von Witebsk.

Goldener Adler. Hr. Lieut. Rengarten aus Kurland; Hr. Obrist Popow von Pernau.

Waarenpreise in Silberrubeln am 13. Februar 1858.

	per 20 Garnitz.
Buchwaizengrütze	3 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 80 —
Erbsen	2 40
	per 100 Pfd.
Gr. Roggenmehl	1 50 70
Waizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud	7 7 40
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „ „	— 25
	pr. Faden v. [illegible] 7 Fuß
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern-	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	—
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	7½ ¾
⅔ Brand	9½ —

	per Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10
	per Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Marienb. Flachs	— —
„ geschnit.	— —
„ Risten	— —
Hofs-Dreiband	23 —
Livländ. „	— —
Flachsbede „	— —
Lichttalg. gelber	— —

	pr. Berkowez von 10 Pud
Lichttalg, weißer	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 40
Hanföl	— —
Leinöl	—
	pr. Pud
Wachs	15½ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Netbinscher Taback	— 30
Bettfedern	60 115
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
	pr. Tonne
Säeleinsaat	— 7¾
Thurmsaat	— —
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	172	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	$31\frac{5}{16}$	—	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	$35\frac{7}{18}$	—	Pence St.	
Paris 3 Mon.	370	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	112
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103½	103	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	112
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	98½ ¼
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	104	104
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	101	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	97
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	101¾	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	99½	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	98	„„
Russische Eisenbahn-Actien	„„	„„	132

Anmerkung. Hiebei eine Beilage, enthaltend die Statuten der Riga-Dünaburger Eisenbahn.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. Februar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Bauwerke und Anlagen zu errichten sind, werden der Gesellschaft unentgeltlich, jedoch unter folgenden Bedingungen abgetreten:

Wenn unter diesen Ländereien sich einzelne Stücke befinden, welche von Bauern besessen werden, und es nicht möglich ist, diese Stücke gegen entsprechendes nutzbares Land auf den Krongütern auszutauschen, so müssen die Bauern, nach Maßgabe des von ihnen erlittenen Verlusts, eine Entschädigung an Geld von der Gesellschaft erhalten, mit einem Zuschlage von einem Fünftel.

Wenn die für die Bahn erforderlichen Kronländereien Privatpersonen in Pacht vergeben sind, so ist die Gesellschaft verpflichtet, falls die Pächter irgend eine Schadloshaltung fordern, dieselben zufrieden zu stellen oder die Krone für den Verlust an Einkünften zu entschädigen.

Wenn für die Bahn Ländereien erforderlich sind, welche von Krons-Bauern als Eigenthum besessen werden, so hat die Gesellschaft ihnen eine Entschädigung gleich den Privat-Eigenthümern, zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft hat das Recht, aus den Kronsländereien unentgeltlich Steine, Grand, Sand und Lehm, in Gemäßheit des Artikels 695 des Ustav der Wege-Communication Tom XII des Swod der Gesetze zu benutzen. Wenn aber bei Herausnahme dieser Materialien aus Kronländereien der Krone oder den Kronbauern ein Schade erwachsen sollte, so hat ihnen die Gesellschaft eine Entschädigung zu gewähren in Gemäßheit der zwischen dem Domainen-Ministerio und der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten zu treffenden Vereinbarung.

Die Abtretung der, der Stadt Riga gehörigen, an der Bahn gelegenen Ländereien vermittelst Kaufs, Schenkung oder einer andern Leistung ist in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Art. 613 und Theil II, Art. 1068 nach Beprüfung der Sache im Stadt-Cassa-Collegio, und mit besonderer Allerhöchster Genehmigung, welche in der festgesetzten Ordnung einzuholen ist, gestattet.

Die Gesellschaft hat das Recht, die für die Bahn erforderlichen Privatländereien, wenn die Besitzer sich zu einer freiwilligen Abtretung derselben nicht verstehen sollten, nach den im Swod der bürgerlichen Gesetze für die Expropriation von Land und Eigenthum zu Kron-Unternehmungen enthaltenen Grundsätzen zu erwerben. Diese Maaßregel ist jedoch nur dann statthaft, wenn die Forderungen der Besitzer zu dem Werthe ihres Eigenthums in keinem Verhältnisse stehen, und wird in solchen Fällen die Angelegenheit dem örtlichen General-Gouverneur zur Entscheidung unterlegt.

§ 47.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen, der Direction und den Beamten der Gesellschaft in Sachen, welche die Gesellschaft betreffen, werden definitiv und inappellabel von einem in gesetzlicher Grundlage niedergesetzten Schiedsgerichte entschieden.

§ 48.

Es kann keine gerichtliche Klage, welche den allgemeinen Nutzen der Gesellschaft betrifft, gegen die Direction oder gegen irgend ein Glied derselben anders erhoben werden, als im Namen aller Actionaire und in Folge eines Beschlusses der General-Versammlung der Actionaire. Wenn eine solche Klage von der Versammlung abgelehnt worden, so darf kein Actionair aus Rücksichten des persönlichen Nutzens eine gerichtliche Klage in Angelegenheiten der Gesellschaft erheben.

§ 49.

Die höchsten Tarifsätze, welche die Gesellschaft für die Beförderung erheben kann, werden von der Gesellschaft mit Bestätigung der Ober-Verwaltung der Wege-Communication festgestellt; sie dürfen jedoch nicht höher sein, als die für das erste Netz der russischen Eisenbahnen angeordneten Tarifsätze.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die einzeln oder in Commando's zu befördernden Militairs der Land- und Seemacht, desgleichen Kron-Pferde, Bagage, Ammunition, Artillerie und andere Militair-Gegenstände mit einer Ermäßigung von dreißig Procent des von der Staats-Regierung bestätigten Tarifs zu expediren.

§ 50.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Post-Correspondenz in Grundlage der für die Expedition der Post auf der Nicolai-Bahn erlassenen Regeln, nach Vereinbarung mit dem Ober-Dirigirenden des Post-Departements, zu befördern.

§ 51.

Aus den Ueberschüssen der reinen Jahres-Einnahme über die jährlich garantirte Summe werden wenigstens fünf Procent zur Bildung eines Reserve-Capitals für unvorhergesehene Fälle ausgeschieden.

Wenn das auf solche Weise gebildete Reserve-Capital die Summe von fünfmalhunderttausend Rubel Silber erreicht hat, so kann der oben bezeichnete Abzug verringert oder eingestellt werden. Derselbe hat jedoch in derselben Ordnung wieder zu beginnen, sobald das Reserve-Capital weniger als fünfmalhunderttausend Rubel Silber beträgt.

§ 52.

Das Reserve-Capital wird zur Verrentung in den Reichs-Credit-Anstalten niedergelegt.

Das Reserve-Capital wird zu außerordentlichen Ausgaben bei Reparaturen der Bahn, zur Vergrößerung der Betriebsmittel und der Vorräthe, oder zur Ergänzung der zur Zahlung der garantirten Renten erforderlichen Summen verwandt.

Nach Ablauf des Privilegiums wird das ganze baare Reserve-Capital unter die vorhandenen Actionaire und Besitzer von Dividendenscheinen vertheilt.

§ 53.

Die Tilgung der Actien erfolgt im Laufe von fünfundsiebenzig Jahren, gerechnet von der Eröffnung der Bahn auf der ganzen Linie. Zu diesem Zwecke wird aus der garantirten jährlichen Einnahme von Eröffnung der Bahn an jedes Jahr eine, der aufgestellten Berechnung entsprechende Summe zum Ankaufe aller Actien bis zum Ablaufe der oben bezeichneten Frist, nach ihrem ursprünglichen Nominalwerthe einbehalten.

Die Nummern der dem Ankaufe unterliegenden Actien werden durch jährliche Ausloosung bestimmt.

Mit dem Ankaufe der Actien werden die Coupon-Bogen zum Empfange der garantirten Rente annullirt.

Die Coupon-Bogen zum Empfange der noch außer dieser Rente zufallenden Dividenden aber verbleiben bis zum Ablaufe der in denselben angegebenen Zeit Eigenthum des Besitzers. Nach Ablauf dieser Frist werden jedoch keine neuen ausgegeben.

§ 54.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für eigene Rechnung längs der Eisenbahn einen electrischen Telegraphen zu errichten, welcher zum ordnungsgemäßen und gefahrlosen Betriebe erforderlich ist, nur zur Beförderung der, die Bahnangelegenheiten betreffenden Depeschen benutzt werden darf, und allen Regeln, welche für Privat-Telegraphen gelten, unterworfen ist.

Falls die Staats-Regierung es für nöthig erachten sollte, ihre Telegraphen-Linie längs der Riga-Dünaburger Eisenbahn zu errichten, so hat dieselbe das Recht, an die Telegraphen-Stangen der Bahn ihre Telegraphen-Dräthe zu befestigen, welche die Gesellschaft, ohne Entschädigung von Seiten der Krone, zu erhalten verpflichtet ist.

§ 55.

Die Gesellschaft ist berechtigt, von der Ober-Verwaltung der Wege-Communciation die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes auf einzelnen, bereits vollendeten Bahnstrecken zu erbitten, wenn eine vorgängige Besichtigung und Vergewisserung darüber stattgefunden, daß der Bau solid ausgeführt ist und den bestätigten Projecten entspricht, und daß der Betrieb in ordnungsmäßiger Weise und ohne Gefahr gestattet werden kann. Hierbei verbleibt die Frist für den Anfang der Garantie, in Grundlage des § 4 dieses Statuts, unverändert.

§ 56.

Wenn die Gesellschaft die Bahn in der im § 45 bestimmten Frist nicht vollenden, oder ihre anderweitigen, auf den Grund des gegenwärtigen Statuts ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, so wird sie, außer bei besonders wichtigen Hindernissen, wie z. B. Krieg, Blokade und anderen allgemeinen Uebeln, folgenden Maßregeln unterworfen.

Nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der ersten, der Gesellschaft von dem Oberdirigirenden der Wege-Communication gemachten Eröffnung, über die von der Gesellschaft nicht erfüllten Bedingungen wird eine zweite Warnung erlassen, und wenn hierauf, nach Verlauf dreier Monate, die Forderung der Staats-Regierung nicht erfüllt worden, wird das der Gesellschaft im § 4 ertheilte Recht auf die Garantie entzogen, und die Staats-Regierung übernimmt oder übergiebt den weiteren Bau und die Unterhaltung der Bahn mit ihrem gesammten Zubehör in temporaire Verwaltung, und schreitet sodann zum Verkaufe der ganzen Bahn im Wege des Meistbots, in Grundlage der Bedingungen dieses Statuts, die im Meistbote erzielte Summe aber übergiebt sie der Gesellschaft als deren vollständige Entschädigung, jedoch mit Abzug der temporairen Verwaltungskosten.

§ 57

In allen in diesem Statute nicht vorgesehenen Fällen richtet sich die Gesellschaft nach den allgemeinen Gesetzen, und insbesondere nach den über Actien-Gesellschaften bestehenden Vorschriften.

Unterzeichnet: Oberdirigirender der Wege-Communication und öffentlichen Bauten, General-Adjutant Tschewkin.

Finanzminister, Staats-Secretair P. Brock.

Redacteur B. Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.